

Wussten Sie schon? Streit um's Honorar

Oft wenden Mandantinnen und Mandanten gegenüber der anwaltlichen Honorarforderung ein, die Sache sei - trotz erfolgreicher Tätigkeit des Anwalts - nicht so besonders schwierig gewesen, der Arbeitsumfang habe sich doch sehr in Grenzen gehalten oder die Sache sei nicht erfolgreich ausgegangen sei. Im Nachhinein wird der Anwalt auch oft mit dem Vorwurf konfrontiert, das negative Ergebnis wäre doch abzusehen gewesen und warum bei solch hohen Gebühren überhaupt gestritten worden sei.

Selbst wenn eine klare und nicht zu beanstandende Honorarvereinbarung getroffen wurde, ist ein solcher Streit ärgerlich. Gelegentlich kommt es vor, dass es der Rechtsanwalt versäumt hatte, mit dem Mandanten eingehend über die Kosten zu sprechen, oder es wurde erst zu spät erkannt, dass nach einer Einigung mit der Gegenseite ein Vergleich angesichts der dadurch zusätzlich entstandenen Gebühren wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll war.

Gem. § 49b Abs. 5 BRAO ist bei jedem Mandat vor der Übernahme des Auftrages darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, sofern dies und nicht beispielsweise eine Honorarvereinbarung Basis der Vergütung ist. Es ist empfehlenswert, sich die Erteilung des Hinweises schriftlich von dem Mandanten bestätigen zu lassen. Allerdings schließt auch dies nicht aus, dass es später zu Auseinandersetzungen mit dem Mandanten über das Honorar kommt.

Wie kann die Rechtsanwaltskammer hier zur Seite stehen?

Die Rechtsanwaltskammer ist gehalten, sich in gebührenrechtlichen Fragen nicht verbindlich festzulegen. So wie die Rechtsanwaltskammer keine Befugnis zur Rechtsberatung hat, darf der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch zu gebührenrechtlichen Fragen keine ver-

bindlichen Rechtsauskünfte erteilen. Ausschließlich die Gerichte sind befugt, eine verbindliche Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe das Honorar für eine anwaltliche Tätigkeit entstanden ist.

Dies liegt vor allem daran, dass die Rechtsanwaltskammern im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 14 Abs. 2, 3a Absatz 2, Satz 2 RVG gleichsam als Sachverständige hinsichtlich der Angemessenheit von Rahmengebühren bzw. Vergütungsvereinbarungen fungieren. Da die Gerichte nach den vorbenannten Vorschriften im Falle einer prozessualen Auseinandersetzung die Rechtsanwaltskammer als Sachverständige zu beauftragen haben, darf diese sich nicht präjudizieren.

Die Rechtsanwaltskammer kann jedoch gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO einen Vermittlungsversuch unternehmen. Ein solcher Versuch ist für beide Seiten unverbindlich, und bei der Rechtsanwaltskammer Berlin auch derzeit noch kostenlos.

Voraussetzung für das Vermittlungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ist, dass bislang nicht die bundesweite Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeschaltet wurde, da die beiden Verfahren nur alternativ durchgeführt werden. Sofern die Rechtsanwaltskammer um Vermittlung ersucht wird, empfiehlt es sich, bereits mit dem Antrag darauf hinzuweisen, dass man eine Vermittlung über die Kammer wünscht und bewusst nicht die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeschaltet hat, weil ansonsten durch eine entsprechende Nachfrage und Belehrung seitens der Rechtsanwaltskammer nur Zeit verloren geht.

Der Antrag an die Rechtsanwaltskammer kann während oder nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sowohl von einem Mandanten als auch vom Anwalt selbst gestellt werden. Auch

eine Vermittlung unter Kollegen derselben Rechtsanwaltskammer ist möglich.

Wie läuft eine Vermittlung?

Beide Beteiligte erhalten mit der Übermittlung des verfahrenseinleitenden Antragsschreibens zunächst die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beibringung relevanter Belege. Die Gebührenabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterbreitet dann einen Vermittlungsvorschlag. Die Beteiligten können auch selbst Vermittlungsvorschläge anregen. Nur bei beiderseitiger Annahme eines Vermittlungsvorschlages ist ein solcher dann auch verbindlich (§ 73 Abs. 5 S. 2 BRAO).

Es kann im Interesse eines Anwaltes sein, dass mit Mandanten entstandene Gebührenstreitigkeiten sich durch eine Vermittlung mit etwas Entgegenkommen regeln lassen, damit der eigene Ruf aber auch der der Anwaltschaft schlechthin ein guter bleibt.

